

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

83 (8.4.1866)

Beilage zu Nr. 83 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 8. April 1866.

Deutschland.

Dresden, 4. Apr. Die „Leipz. Ztg.“ enthält einen Aufsatz über den Bundesfrieden, worin erörtert wird, daß das Festhalten des nicht-großmächtigen Deutschlands an der Bundesverfassung die wesentlichsten Dienste für Erhaltung des Bundesfriedens wie für die Schlichtung der zwischen den deutschen Großmächten bestehenden Differenzen leisten werde. Dieser Ausführung, sagt heute das „Dresd. Journ.“, könne man nur vollständig beistimmen; da jedoch eine zu dem bemerkten Artikel von der Redaktion der „Leipz. Ztg.“ gemachte Note den in denselben entwickelten bundesrechtlichen Anschauungen Abbruch thun könnte, so fühlt sich das „Dresd. Journ.“ veranlaßt, mit einigen Worten darauf einzugehen.

In jener Note — sagt es — wird die Ansicht ausgesprochen, daß ein Krieg, der zwischen den beiden deutschen Großmächten ohne Verletzung des Gebiets anderer Bundesgenossen geführt würde, den Bund zunächst nicht tangierte, wobei die Erwartung hinzugefügt ist, die beiden Mächte würden sich, um ihrem Streit keine größeren Dimensionen zu geben, vor einer Gefährdung des Gebiets der übrigen Bundesstaaten hüten; der Kriegsausbruch würde daher nicht, wie furchtbare Gemüther beorgten, Sachsen sein, sondern Schlesien, in welchem Oesterreich sich ein Pfand für seine Mittheilung in den Erbverträgen zu sichern bemüht sein dürfte. Abgesehen davon, daß die zuletzt ausgesprochene Vermuthung allen Erklärungen widerspricht, welche Oesterreich in Bezug auf seine nicht-aggressiven Tendenzen abgegeben hat, erscheint es uns auch bundesrechtlich nicht gestattet, anzunehmen, daß ein Krieg zwischen Oesterreich und Preußen, mit Umgehung des Gebiets der übrigen Bundesstaaten geführt, den Bund nicht in Mitleidenhaft ziehe. Den Bundesfrieden aufrecht zu erhalten, ist eine der obersten Pflichten der Bundesgenossen, und wir suchen umsonst in den Bundes-Grundgesetzen darnach, daß in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen den zum Bund gehörigen Territorien der Großmächte und den übrigen Bundesländern aufgestellt worden wäre. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß der Bund politisch wohl daran thäte, bei einem zwischen Preußen und Oesterreich ausbrechenden Krieg sich auf die Sicherung des übrigen Bundesgebiets zu beschränken, und die beiden Großmächte die Folgen der Nichtachtung ihrer bundesrechtlichen Pflichten tragen zu lassen, so würde doch die Sache eine ganz andere Gestalt bekommen, wenn nur eine der Großmächte dem Bundes-Grundgesetz zuwider die Sicherung des Bundesfriedens unternähme, während die andere ihrer bundesgesetzlichen Pflicht treu bleiben zu wollen erklärte, und die Thätigkeit des Bundes für Aufrechterhaltung des Bundesfriedens in Anspruch nähme. Es dürfte nicht dem leichsten Zweifel unterliegen, daß in diesem Fall der Bund so berechtigt wie verpflichtet wäre, mit seiner ganzen Macht dem bedrohten Bundesgenossen zur Seite zu treten.

Berlin, 5. Apr. Unter dem 3. April hat Se. Maj. der König zahlreiche Beförderungen und sonstige Personalveränderungen in der Armee vollzogen. Dieselben betreffen zunächst die Besetzung vakanter Brigaden- und Regimentskommandeurs-Stellen mit den daran sich anschließenden weiteren Anstellungen. Sodann sind mehrere Festungskommandanten-Posten und höhere Stellen im Generalstab neu besetzt worden. Außerdem ist die Ernennung von zahlreichen Landwehr-Bezirkskommandeuren erfolgt. Die Kreisung dieser neuen Posten hat besonders in administrativer Beziehung eine große Wichtigkeit. Bekanntlich wurde durch eine königl. Kabinetts-Ordre vom 8. März d. J. bestimmt, daß die mit der Vertretung der schwebenden Landwehr-Bataillionskommandeure beauftragten, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere fortan als „Bezirkskommandeure“ der betreffenden Landwehr-Bataillone in den Eisten zu führen seien. Dieselben haben in dieser Stellung, aus schließlich der Führung der formirten Bataillone, alle sonstigen Rechte und Pflichten der früheren Landwehr-Bataillionskommandeure auszuüben und die Uniform des betreffenden Landwehrregiments resp. Bataillons mit den aktiven Dienstlichen anzulegen. Bei eintretender Mobilmachung, oder beim Abrücken der Bataillone verbleiben sie in der Regel zur Ueberwachung des Ersatz- und Kontrollwesens in den ihnen anvertrauten Bezirken. Zur Führung der Landwehrbataillone bei den Friedensübungen wie im Krieg werden die erforderlichen Stabs-offiziere oder auch ältere Hauptleute vom stehenden Heer an die Landwehr abgegeben. Die neuen Landwehr-Bezirkskommandeure, welche bisher nur provisorisch mit der Leitung der Friedensgeschäfte bei den Landwehr-Bataillonen beauftragt waren, bilden nunmehr als etatsmäßig angestellte Offiziere in der Militärverwaltung eine feste Zwischenstufe, deren Nichtvorhandensein sich namentlich bei allen seitigeren Mobilmachungen in sehr nachtheiliger Weise fühlbar gemacht hat. Fortan übernehmen dieselben auch für den Mobilmachungs- und Kriegsfall in ihrem Bezirk die Verwaltung des gesammten Militärlisten- und Kontroll-, sowie des Gestellwesens. Demnach steht, wie in früheren Fällen, eine Störung oder Stockung auf diesem so wichtigen Gebiet der militärischen Administration nicht mehr zu erwarten. — Wie verlautet, wird höchsten Orts beabsichtigt, bei sämtlichen Infanteriebataillonen der Armee besondere Pionierzüge zu bilden. Dieselben sollen aus Bauhandwerkern, Schiffern, Schmieden, Bergleuten &c. zusammengesetzt werden. — Bei den Feld-Artillerie-Regimentern ist es im Werk, die reitenden Abtheilungen in gleicher Weise zu formiren, wie die Fußabtheilungen. Demgemäß würden diese Abtheilungen in Zukunft nicht mehr aus sechs Batterien zu 4, sondern aus vier Batterien zu 6 Geschützen bestehen. Eine feste Bestimmung ist aber darüber noch nicht getroffen.

Baden.

Ueberlingen, 30. März. (Konst. Ztg.) Der Ueberlinger See ist bekanntlich eine ergiebige Fundstätte für Pfahlbauten-Forscher, und

von Jahr zu Jahr werden nicht bloß seltene und interessante Gegenstände zu Tage gefördert, sondern auch immer wieder neue Stationen aufgedeckt. Nachdem vor einigen Jahren die Pfahlbauten von Ruchdorf und Mauraach, welche bloß Gegenstände der Steinzeit — Steinbeile, Hämmer, Knochen- und Geweihgeräthe, Thongeschirre &c. — lieferten, mithin der sog. Steinperiode zuzurechnen sind, aufgefunden wurden, ist es den fortgesetzten Bemühungen des Stiftungsverwalters Altersberger in letzter Zeit gelungen, durch Entdeckung von Bronze-Gefäße nicht bloß während der Steinzeit, sondern auch zur Zeit der Bronzezeit bewohnt gewesen. Bei Unterhübingen und Sippingen fand derselbe nämlich Pfahlbau-Stationen vor, welche nebst Steinwerkzeugen auch Gefäße von Bronze aufwiesen. Die Unterhübingen Pfahlbauten insbesondere sind reich an Bronzegegenständen; es wurden hier zu Tage gefördert Bronze-Lanzenspitzen, Beile, Messer, Pfeilspitzen, Schalen, Ringe, Ampfungen, Nadeln &c., im Ganzen gegen 200 bronzene Werkzeuge und Waffen. Auch Gegenstände aus Eisen gefertigt wurden hier gehoben, wie Messerlingen, Ringe, Nadeln, Schnallen, Schwertlingen &c. Es ist jedoch fraglich, ob diese Fundstücke der eigentlichen Pfahlbauzeit angehören oder späteren Datums sind. Nebst diesen Metallgeräthen zeigten sich hier die bekannten Steingegenstände — Pfeile und Lanzenspitzen, Sägen, Beile, Aerte, Meißel, durchbohrte Steinhammer, Rechen, Kornquerscher, Reibsteine &c., ferner Thongeschirre, aus grauem Letten bearbeitet, worunter eine große Anzahl wohlhabender Gefäße, wie Schalen, Vasen, Krüge, Urnen, Schmelztiegel &c. und etwa 50 Spinnwirtel. Aus organischen Material bearbeitete Gegenstände wurden hier bis jetzt wenige gefunden, dagegen nicht bearbeitete Knochen, Geweihe, Hörner, Zähne von verschiedenen Thierarten in Menge. Wie Unterhübingen, so erweist sich auch der Sippinger Pfahlbau als Bronzezeit; zwar wurden derselbst nur wenige Bronzegegenstände — ein Beil, eine Nadel, ein Ring, ein Bronzeblech — gefunden, dagegen eine große Masse von Steinartefakten: Beile, Aerte, zierlich gefällene Steinhammer mit Schaftloch, Pfeile und Lanzenspitzen &c. und viele Thongegenstände, als Schüsseln, Krüge, Schalen, Vasen &c., ferner Geräthschaften aus Horn, Geweih, Knochen und Zähnen: Nadeln aus Knochen, Hämmer, Steinbeilspitzen und Handhaben aus Geweihstücken, durchbohrte Zähne &c., sowie nicht verarbeitete Thierüberreste, insbesondere Hörner und Knochen von Bos primigenius, Schädel von Moorichwein und Luchs, Rieferstücke von Biber und Zigel, Geweihe von Hirsch und Reh, Zähne von Pferd, Bär, Hund &c. Aber nicht bloß in den Fundstätten, sondern auch in der Bauart zeigen die Pfahlbauten von Unterhübingen und Sippingen die gleichen Verhältnisse. Während die Steinstationen Ruchdorf und Mauraach nahe am Ufer liegen und bei niedrigem Wasserstand größtentheils ganz zu Tage treten, befinden sich die beiden Bronzezeitstationen in größerer Entfernung vom Strande, und deshalb in größerer Mächtigkeit; ferner sind die Pfähle sowohl mittels Duerbalken auf dem Grunde, als durch zusammengehängte Geröllmaße befestigt, der Bau sieht somit auf sog. Steinpfeiler. — Die Zahl der aus den Stationen Ruchdorf, Mauraach, Unterhübingen und Sippingen gehobenen Artefakten beträgt einige Tausende; die Untersuchungen werden übrigens stets fortgesetzt, und es steht zu erwarten, daß noch viele interessante Gegenstände gefunden werden, was zur Erweiterung mannichfacher Kenntnisse beitragen nicht verhehlt wird.

Bemerkte Nachrichten.

— Wien, 4. Apr. (Wien. Bl.) Folgendes tragische Familienereignis hat heute sämtliche Bewohner des zehnten Bezirks, insbesondere jene der Josephstadt, auf das tiefste erschüttert, und man erzählt sich von Haus zu Haus die Vergiftung der Familie Zubora. Hr. Franz Zubora ist Advokat und Herausgeber einer Lokal-Korrespondenz, und der bekannte Unternehmer der Orient-Expeditionen. Am vergangenen Montag verließ sich ausnahmsweise die Familie den ganzen Tag zu Hause, und nachmittags erhielt Zubora von der letzten nach Jerusalem veranhalten Reisegesellschaft eine telegraphische Nachricht, die ihn sehr betrübte haben soll. Abends vor 10 Uhr rief er das Stubenmädchen Fanny Maier zu sich, und beauftragte dasselbe, seine jüngsten zwei Knaben, und zwar den Franz im Alter von zehn Jahren und Rudolf mit neun Jahren, über Nacht zu sich zu nehmen, weil die Frau etwas unwohl sei, was denn auch geschehen ist; die übrigen Kinder, und zwar die achtzehnjährige Tochter Aloysia, die Söhne Joseph mit siebzehn und der Sohn Karl mit zwölf Jahren, blieben oben bei ihren Eltern zurück. Man legte sich zur gewöhnlichen Stunde zu Bett, und Niemand von den Dienstmädchen kam mehr in die Wohnung hinauf. Als nun gestern früh die Kinder bei dem Stubenmädchen Fanny schon unruhig wurden, verfügte sie sich um halb 7 Uhr früh in die Wohnzimmer hinauf. Als sie in das Vorzimmer trat, fand sie ein großes versiegelt Paket, welches folgende Adresse enthielt: „An das k. l. Landesgericht in Strassaden“, daneben lag noch ein offener Zettel: daß dieses Paket zugleich an den Großvater des Hrn. Zubora, Georg Graf am Spittelberg, abzugeben, und daß Zubora sammt Gattin und seinen drei ältesten Kindern Aloysia, Joseph und Karl nach Ungarn zur Großmutter Barbara Zubora abgereist seien, daher auch die jüngsten Kinder Franz und Rudolf zur einstweiligen Pflege an den Großvater zu überführen seien. Sie versuchte es, in das Schlafzimmer ihrer Herrschaft einzutreten; allein sie fand dasselbe verschlossen, dessen Schlüssel aber noch den Umständen auffallend, daß die Kleider der Aloysia, die sie Tags vorher angelegt hatte, in ihrem Zimmer vorfindig waren. Diese Umstände veranlaßten dieselbe, sogleich beim Hausmeister nachzufragen, ob denn wirklich während der Nacht die Herrschaft abgereist sei, und als man ihr dies verneinte, eilte sie sogleich zum Polizeikommissariat, erstattete über den bedenklichen Vorgang die Anzeige, und verfügte sich hierauf mit dem Paket zu Hrn. Georg Graf am Spittelberg. Sogleich verfügte sich von dem Kommissariat Josephstadt eine Kommission in das Haus, welche die von innen verperzte Thür des Schlafgemachs öffnen ließ. Die Situation, welche sich der Kommission darstellte, war aber für die Kommissionsmitglieder so erschütternd, daß sie, sich gegenseitig anschauend, fast nicht weiter einzutreten wagten, weil sie fünf Leichen in verschiedenen Gestalten vor sich liegen fanden. Zubora lag allein

mit geschlossenen Händen und offenen Augen in seinem Bett, dessen Gattin Amalie auch mit offenen Augen, aber mit gefalteten Händen in dem eigenen Bett; die Tochter Aloysia lag auf dem Fußboden auf einem eigens hergerichteten Nothbett, ganz mit dem Gesicht nach rückwärts gewendet und die Hände krampfhaft zusammengezogen, die beiden Söhne Joseph und Karl wieder in einem abgesonderten Bett zusammen. Alle Leichen lagen in ihren gewöhnlichen Nachkleidern und waren noch bei Antritt der Kommission lauwarm. Inzwischen kam der unglückliche Großvater mit dem verhängnisvollen, an das Landesgericht adressirten Paket herbei, worin sich ein Brief an denselben, der die Worte: „Kommen Sie schnell, und erschrecken Sie nicht über das Unglück, das in meinem Hause geschehen ist!“ und weiter nichts als sämtliche Schlüssel der Einrichtungsstücke des Zubora enthielt. Den Schmerz des greisen Mannes zu beschreiben, als er seine fünf Kinder vor sich vom Tode gestreckt sah, widersteht der Feder des Berichterstatters. Auf dem Mittelisch befanden sich mehrere kleine Liqueurgläser, die gänzlich entleert waren, nach dem Geruch aber Chankali erkennen ließen. Ebenso waren zwei von Zubora eigenhändig mit Tinte geschriebene Briefe vorfindig, die, wörtlich kopirt, folgenden Inhalts: „Lieber Rudolf! Oh! Menschen brachten mich um Das, was ich für meine Familie gepart hatte, merke dir Das, was ich dir in der Nacht vom 2. auf den 3. gesagt habe: sei brav und lerne fleißig, und gute Menschen werden dir Das thun, was wir thun wollen; vergesse nie deine liebe Mutter, sowie Luise, Pepi und Karl. Dich und Franz empfehle ich dem Schutze Gottes. — Meine letzten Gedanken weise ich dir, lieber Rudolf. Lobe wohl. Dein dich liebender Vater Franz Zubora.“ Am Schluß dieses Briefes waren noch folgende Postscripte enthalten: „Meine liebe Mutter, sowie beiden Brüdern bitte ich, sich der Kinder anzunehmen. Ich und meine liebe, gute Frau, Luise, Pepi und Karl gehen freiwillig mit mir in den Tod.“ Ein zweiter Brief, von dem Sohn Karl eigenhändig verfaßt, enthielt folgende Worte: „Nachdem ich das Unglück meines Vaters erfahren habe, gebe ich, Luise und Pepi freiwillig unser Leben. Karl.“ Inzwischen wurde das k. l. Landesgericht verständigt, und durch die von dort entsandene gerichtliche Kommission konstatiert, daß hier eine gemeinschaftliche Vergiftung im gegenseitigen Einverständnis mit Chankali stattgefunden habe. Soviel bekannt, haben mistliche Vermögensverhältnisse hier wesentlich mit beigetragen. Nach der äußeren Lage der Leiche der Tochter Aloysia muß dieselbe den schwersten Todeskampf bestanden haben. Um 3 Uhr Nachmittags umfanden noch Hunderte von Menschen neugierig und sichtbar schmerzhaft gerührt das beiderseits geschlossene Haus. Die Leichen wurden, um ein großes Aufsehen zu vermeiden, erst Abends zur gerichtlichen Seerung in das allgemeine Krankenhaus gebracht. Zubora war 50 und seine (zweite) Frau erst 35 Jahre alt.

* In Paris sind gegenwärtig 3 Theater zum Verkauf ausgesetzt: die „Variétés“, wo die schöne Helene und Blaubart haufen, für 700,000 Fr., das „Ambigu-Comique“ für 800,000 Fr., und das Theater zu Montmartre für 100,000 Fr.

— Nach den neuesten Nachrichten von der Insel Santorino hat sich die neuentstandene Insel gänzlich mit der alten Insel Kolumbi verbunden; die vulkanischen Eruptionen dauern fort, doch nicht so stark wie früher. Die Insel Santorino selbst erlitt bis jetzt nicht den mindesten Schaden.

△ Aus Baden, im März. Unter den für den nächsten deutschen Juristentag von dessen ständiger Deputation eingeladenen und bereits durch den Druck veröffentlichten Gutachten finden sich auch mehrere geübene Arbeiten badischer Juristen. Eine derselben, die einen Gegenstand von allgemeinem Interesse behandelt, über den die Ansichten nicht so weit auseinandergehen, als bei vielen andern Gesetzgebungsfragen, möchte ich hier kurz erwähnen. Sie bezieht sich auf die Frage, ob und wie bei den Strafgefangenen die Individualität zu berücksichtigen sei. Es wurden darüber drei Gutachten abgegeben, eines von einem Universitätslehrer, dem Professor v. Holzendorff in Berlin, die beiden andern von den Gefängnisdirektoren Ckert in Bruchsal und Schück in Breslau. In der Hauptsache stimmen alle drei Gutachten darin überein, daß innerhalb der gesetzlichen Schranken allerdings die individualisirende Behandlung der Straflinge ebenso von der Gerechtigkeit, wie von der Humanität geboten sei. Mit vieler Klarheit und Kenntniß des Strafrechts wie der Strafrechtslehre, verbunden zugleich mit jenem menschenfreundlichen Sinn, der auch in dem tief Gefallenen noch den Mitleidigen anerkennt, finden wir namentlich den Gegenstand von Ckert behandelt, der auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse nachweist, wie trotz mancherlei Verbesserungen in der Strafgesetzgebung und Strafvollstreckung die Praxis leider hinter den billigsten Ansprüchen meistens auch heute noch weit zurückbleibe, und selbst die Strafgesetzgebung in vieler Hinsicht den bescheidensten Forderungen der Humanität nicht entspreche. Da ist es denn für uns von besonderem Interesse, zu sehen, wie Baden eigentlich das einzige deutsche Land ist, das den Fortschritten der Zeitbildung entsprechend eine Rücksichtnahme innerhalb derselben Strafart bei allen Verbrechen und allen Strafarten zuläßt. Es ist für die Männer des Juristentags gewiß dabei zugleich von Werth, in dieser Beziehung die dem betreffenden Paragraphen des badischen Strafgesetzes zu Grunde liegenden Motive kennen zu lernen, wie sie in den Kammerverhandlungen vom Jahr 1839 ausgesprochen und seither besonders durch Errichtung und Leitung des Bruchsaler Jugendgefängnisses zu ihrer vollen Klarheit und Anerkennung gekommen sind. Daß die Grundsätze die richtigen sind, nach denen hier auf Grund bestehender Gesetze und Verordnungen insbesondere auch die individualisirende Behandlung der Gefangenen stets im Auge behalten und gelbt wird, hat die bisherige Erfahrung gelehrt und beweist auch der Einfluß, den die Bruchsaler Anstalt mit ihren Einrichtungen auf das Strafrechts- und Gefängniswesen so mancher Länder in und außerhalb Deutschlands gehabt hat und fortwährend hat. Eine Frucht der gemachten günstigen Erfahrungen war vor kurzem die Verlegung des Arbeitshauses in das Jellengefängnis.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.



3.g.191. Bremen. Norddeutscher Lloyd.
Direkte Postdampfschiffahrt zwischen
Bremen und Newyork,

eventuell Southampton anlaufend:
D. Bremen, Capt. Meynaber. **D. Sanfa, Capt. S. J. v. Santen,**
D. Newyork, v. Osterdorp. **D. Amerika, E. Meyer.**
D. Hermann, Capt. G. Wenke.

D. Deutschland, D. Union, im Bau.

D. Hermann Sonnabend, 14. Apr. extra.
D. Newyork " 21. April.
D. Bremen " 5. Mai.
D. Sanfa " 12. Mai extra.
D. Bremen " 16. " extra.

Passage-Preise: Bis auf Weiteres: Erste Kajüte 150 Thaler, zweite Kajüte 110 Thaler, Zwischendeck 60 Thaler Courant, incl. Verköstigung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte; Säuglinge 3 Thaler Courant.
Güterfracht: Bis auf Weiteres: 3 Pfd. St. 10 s. mit 15% Primage pr. 40 Cubiffuß Bremer Maße für alle Waaren.
Nähere Auskunft ertheilen: in **Karlsruhe** die **H. A. Dielefeld - Franz Perrin Sohn - J. Stüber**, Hauptagent, Vorstand des badischen Auswanderungsvereins; in **Eppingen** **H. Fleischer & Umann**; in **Bretten** **Hr. Jof. Gaum**; in **Ettlingen** **Hr. A. Streit**; in **Heidelberg** **Hr. Ph. Zimmermann** und **Hr. Ludwig Zimmer**; in **Mannheim** **Hr. C. Herold**; in **Kehl** **H. Walter & Durain** und **Karl Schwarzmann**, Hauptagent; in **Achern** und **Kehl** **Hr. Karl Hund**, Hauptagent.

Die Direction des Norddeutschen Lloyd.
Crüsemann, Director. **H. Peters, Proturant.**



Steigerungsankündigung.

Der Gemeinschafts- und Erbtheilung wegen werden aus der Verlassenschaft des zu Jahr verlebten Geometers Adolf Leber von Wehr die nachbeschriebenen, auf der Gemarkung Welschensteinach gelegenen Liegenschaften am Dienstag den 24. April d. J., Morgens 10 Uhr, im Rathhause zu Welschensteinach öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird. Angebote unter dem Anschlag werden nur mit Genehmigung der Beisitzigen und der Oberverwaltungsbehörde zugeschlagen.

- A. Gebäulichkeiten.**
1. Ein zweistöckiges Gebäude mit der Wirthschaftsrechtlichkeit zum Witten Mann, an der Hauptstraße nach Ettenheim, Anschlag 6,000 fl.
 2. Eine gegenüberliegende, besonders stehende Scheuer mit Stallungen, Anschlag 1,500 fl.
 3. Ein besonders stehendes Bad- und Waschkloß, Anschlag 100 fl.
 4. B. Gärten.
 5. 6 Ressel Garten beim Haus, in 2 Stücken, Anschlag 250 fl.
 6. C. Wiesen und Matten.
 7. 30 Sester 70 Ruthen in 5 Stücken, Anschlag 6,200 fl.
 8. D. Ackerfeld.
 9. 48 Sester 75 Ruthen, in 4 Stücken, Anschlag 6,860 fl.
 10. E. Neben.
 11. 8 Sester 4 Ruthen, Anschlag 2,000 fl.
 12. F. Wald, Waldanflug und Reutfeld.
 13. 120 Sester, Anschlag 4,200 fl.
 14. G. Reutfeld.
 15. 26 Sester, in 2 Stücken, Anschlag 630 fl.
- Ganzes Anschlag 27,740 fl.
 Haslach, den 28. März 1866.
 Der großh. Notar.
Frey.

3.f.489 Karlsruhe. Liegenschaftsversteigerung.
 In Folge der Auflösung der Handelsgesellschaft Haslinger & Cie. in Karlsruhe wird auf Antrag der Liquidatoren das der gemeinschaftlichen Firma gehörige Anwesen am Montag den 30. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Hause selbst einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Das Anwesen, in schönster Lage Karlsruhes vor dem Göttingerthor an der Promenade, gegenüber dem Sallenwäldchen (Tierzgarten) gelegen, umfaßt:

- 1) Ein im elegantesten Style erbautes Herrschaftshaus, enthaltend in der bel-étage: 1 Salon, 7 Zimmer, Küche, nebst dazu gehörigen 2 Mansarden, 2 Kammern u. s. w.
- 2) Der untere Stock, bisher als Möbelmagazin und Comptoir verwendet, welcher ebenso eingerichtet werden kann;
- 3) ferner Remise, Kutschzimmer und Stallung für 4 Pferde, sowie anstehenden Garten;
- 4) Fabrikgebäude mit Wohnung von 6 Zimmern und Küche im oberen Stockwerke, große Werkstättenräume, Holzschoppen und Hof vor und hinter dem Werkstättebau.

Sämmtliche Liegenschaften werden sowohl zusammen als auch in 2 Abtheilungen zum Verkaufe kommen, da das Herrschaftshaus und das Fabrikgebäude getrennt angelegt wurden.
 Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.
 Karlsruhe, den 28. März 1866.
 Großh. Notar
Grimmer.

3.f.480. Seelbach. Liegenschafts-Versteigerung.
 Aus der Verlassenschaftsmasse des zu Jahr verstorbenen Geometers Adolf Leber von Wehr werden auf Antrag der Beisitzigen am
 Donnerstag den 26. April d. J.,
 Mittags 2 Uhr,
 im Kronenwirthshause zu Reichenbach folgende, in den Gemarkungen Reichenbach und Kusbach gelegene

Liegenschaften öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungswert oder mehr geboten wird, nämlich:

- a) In der Gemarkung Reichenbach.
1. 4 Morgen Wald im Kaltenbrunnen, neben Lader Schmieder und Andreas Beck 800 fl.
2. a) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, Schweinböden, Waschkloß und Backhaus mit Wohnung darüber, einem gewölbten Keller, 1 Morgen 13 Ruthen Hofraute und Garten und Schweinboi im Geseh; b) 27 Morgen 90 Ruthen Ackerfeldallda; c) 13 Morgen 105 Ruthen Wiesenallda; d) 26 Morgen 2 Viertel 38 Ruthen Waldallda.

Diese Liegenschaften liegen im Geseh, bilden ein geschlossenes Hofgut und grenzen südlich an Karl Pfaff, östlich an Gemeindegewald, nördlich an Graf von Fugger und westlich an mehrere Anwohner.

3. 27 Ruthen 52 Schuß Ackerland in dem Wiltungswann, neben sich selbst 50 fl.
4. 8 Morgen 1 Viertel 82 Ruthen Wald im Schindel, neben Johann Weßner und Johann Glat 1,100 fl.
5. b) In der Gemarkung Kusbach.
6. Ca. 3 Viertel Wiesen im Geseh, neben sich selbst und Gegenüber 500 fl.

Zusammen 27,450 fl.
 Die Versteigerungsbedingungen können in der Zwischenzeit jeden Mittwoch bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.
 Seelbach, den 29. März 1866.
 W a t e l,
 einstw. Notar.

3.g.402. Nr. 687. Vörra. Vergebung von Bauarbeiten.
 Die Ausführung der nachstehend genannten Arbeiten zum Ausbau des neuen Amtsgängnisses dahier soll auf schriftliches Angebot vergeben werden.
 Die Schreinerarbeit im Anschlag zu 1126 fl. - fr. Glaserarbeit " 256 fl. 37 fr. Schlosserarbeit " 1666 fl. 44 fr.
 sowie die Lieferung von 12 außerordentlichen Oefen im beiläufigen Gewicht von 2400 Pfund
 Plan, Vorschlag, Muster und Affordbedingungen können bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.
 Die Angebote sind nach Procenten des Vorschlags, und für die Demolierung der Preis per Zentner aufzustellen und längstens bis
 Montag den 16. d. M.,
 Vormittags 10 Uhr,
 versegelt und portofrei einzuwenden.
 Vörra, den 3. April 1866.
 Großh. Bezirks-Verwaltungs-Inspektion.
Hemberger.

3.g.424. Nr. 941. Baden. (Urtheil.) In Sachen der Herrmann Dürer's Ehefrau, Fanny, geb. Wiest, von Baden, Kl., gegen ihren Ehemann, wegen Vermögensabsonderung, wird der inhaltliche Inhalt der Klage für zugehört angenommen, jede Schutzrede ausgeschlossen, in der Sache selbst aber zu Recht erkannt:
 Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes gerichtlich abzusondern, und habe der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.
 So geschähen Baden, den 27. März 1866.
 Großh. Kreisgericht Baden, Civilkammer.
Dr. Puchelt.

3.f.519. Nr. 5295. Bruchsal. (Gdistaladung.) Josef Mayer von Bruchsal hat heute dahier vorgetragen:
 Er habe schon vor längerem Jahren folgende drei Grundstücke durch Kauf erworben:
 a) einen Weinberg von 1 Viertel 2 Ruthen im weiten Ruch, neben Franz Kiliam und Steinseher Staudacker;
 b) einen weitem Weinberg von 28 Ruthen im Heubühl, neben Franz Ufinger und Georg Seidelberger;
 c) einen Steinbruch von 1 Viertel im Berg, neben Josef Bogel und Stefan Kreppin.
 Er sei bisher in ungehörtem Besitze dieser Grundstücke gewesen, beziehungsweise er habe diesen Besitz durch seinen Vater theilweise ausüben lassen.
 Weder sein Erwerbstitel noch der Erwerbstitel seiner Rechtgeber sei in dem Grundbuche eingetragen, und nach der beigebrachten Beurkundung des Pfandgerichts sind auch keine dingliche Rechte und sonstige Ansprüche an den bezeichneten Grundstücken bekannt.
 Dem Antrag des Josef Mayer und dem § 686 der Proz.-Ord. gemäß werden nun alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind, sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Josef Mayer gegenüber verloren gehen.
 Bruchsal, den 28. März 1866.
 Großh. bad. Amtsgericht.
Stäger.

3.f.537. Nr. 3490. Donaueschingen. (Aufsorderung.) J. S. Johann Vosseler von Sauthausen gegen Unbekannte, Klagaufsorderung betr.
V e s t l u s s.
 Die Ehefrau des Johann Vosseler von Sauthausen erbt aus der Erbschaft ihrer Mutter, der Anna Glaser von Oberbaldingen, 2 1/2 Vierling Wies auf dem Gert, neben Mattheus Hengstler und Johann Martin Hengstler von Oberbaldingen, auf der Gemarkung Oberbaldingen, welches Grundstück im Grundbuche nicht eingetragen ist, und dessen Verkauf daher nicht gerührt wird. Auf Antrag des Johannes Vosseler werden daher alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind, dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnisse zu den neuen Erwerbenden verloren gehen.
 So geschähen Donaueschingen, den 31. März 1866.
 Großh. bad. Amtsgericht.
Schmidt.

3.f.534. Nr. 3639. Konstanz. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Rönninger von Wollmatingen haben wir unterm 16. d. Mis., Nr. 3236, die Gant erkannt, und zum Schuldenrückstellungen- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Donnerstag den 19. April, Vorm. 9 Uhr, angeordnet.
 Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
 In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachschlagsvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses, die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angehen werden.
 Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze an die Partei selbst oder in ihrem wirklichen Wohnsitz zu geschähen haben, in öffentlicher Urkunde aufzustellen und nachzuweisen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet oder zugestimmt wären, an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
 Konstanz, den 31. März 1866.
 Großh. bad. Amtsgericht.
Kärcher.

3.f.536. Nr. 3145. Säckingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Engelwirth Josef Wunderle von Waldbach haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Mittwoch den 25. April d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.
 Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Gantmann auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, anzumelden, und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dormaligen Masse.
 In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschlusses verhandelt, auch Borg- und Nachschlagsvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachschlagsvergleiches, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angehen werden würden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen hier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.
 Säckingen, den 31. März 1866.
 Großh. bad. Amtsgericht.
Baumgartl.

3.f.549. Nr. 6236. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen Josef Baumgartner, jung, des Ruffen, von Engelshaus haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrückstellungen- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag den 20. April d. J., früh 8 Uhr, angelegt.
 Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
 In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch wird Borg- und Nachschlagsvergleiche versucht, und die nichterscheinen den Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleiche, Befestigung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angehen werden.
 Den ausländischen Gläubigern wird aufgegeben, bis zur Tagfahrt in öffentlicher Urkunde oder daber zu Protokoll für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder in dem wirklichen Wohnsitz derselben geschähen sollen, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit Wirkung der Einbindungen nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.
 Waldshut, den 26. März 1866.
 Großh. bad. Amtsgericht.
Gfner.

3.f.542. A.G. Nr. 7003. Forzheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Fabrikant Karl Dittler von Forzheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Rückstellungen- und Vorzugsverfahren, sowie zur Verhängung des Erkenntnisses über den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf Samstag den 28. April, Vorm. 8 Uhr, (im hiesigen Rathhause) angeordnet.
 Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte, die der Anmeldende geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.
 In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachschlagsvergleiche versucht werden.
 In Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen wird der Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angehen werden.
 Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem biesigen Gesetze der Partei selbst oder in deren wirklichen Wohnsitz geschähen sollen, anber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Einbindungen lediglich an die Gerichtstafel dahier angeschlagen werden würden.
 Forzheim, den 17. März 1866.
 Großh. bad. Amtsgericht.
Wiedh.

3.f.547. Nr. 3728. Breisach. (Ausschluss-erkenntnis.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Verlassenschaftsmasse des J. Johann Jakob Großklaus von Hringen, Förderung und Vorzugserkenntnis betr., werden alle Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht anmelden haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 Breisach, den 3. April 1866.
 Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

3.f.501. Dallau. (Ersvorladung.) Christina, geborne Frey, geachtete Wansbach, Johann Georg Frey, Sattler, Rosina Frey und Johannes Frey, sämtlich von Oberjesfenz, und vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer Eltern, des Johannes Frey, Bürger und Erbes von Oberjesfenz, und dessen Ehefrau, Christina, geborne Wetterauer, berufen.
 Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn sie in dieser Zeit zur Geltendmachung ihrer Erbschaftsprüche weder persönlich erscheinen, noch durch einen mit legaler Vollmacht versehenen Gewalthaber sich vertreten lassen, die Erbschaft lediglich denjenigen zugestelt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
 Dallau, den 3. April 1866.
 Großh. Notar
Vender.

3.f.530. Reunkirchen. (Ersvorladung.) August Mäler Höfler, bürgerlich dahier, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Ableben seines Vaters, des gesehnen Bürgers und Maurers Jakob Mäler Höfler dahier, auf
 Montag den 23. April d. J.,
 Vormittags 8 Uhr,
 auf das Geschäftszimmer des Unterzeichneten mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn er weder persönlich erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten läßt, der Gerichtsnotar einen geeigneten Ordreinswohner als Theilungspfleger für ihn bestellen wird.
 Reunkirchen, den 3. April 1866.
 Der großh. Notar
Wittmann.

3.f.535. Nr. 3394. Donaueschingen. (Urtheil.) J. A. S. gegen Erhard Wisse und Michael Heppler von Defingen, wegen Körperverletzung, wird auf geflossene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Erhard Wisse und Michael Heppler seien bei der Raufhändeln im Affekte verurtheilt Körperverletzung des Christian Wisse von Defingen und bierswegen Erhard Wisse in eine Amtseingeknisstrafe von 5 Wochen, Michael Heppler in eine solche von 3 Wochen zu verurtheilen. An den Strafpropheten trägt Erhard Wisse 1/3, Michael Heppler 2/3 beide unter sammtverbindlicher Haftbarkeit. Die Kosten der Urtheilsvollstreckung trägt jeder für sich.
 D. A. W.

Dies wird dem nächsten Erhard Wisse auf diesem Wege verurtheilt.
 Donaueschingen, den 28. März 1866.
 Großh. bad. Amtsgericht.
S. Schmidt.